



# HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2007

*Dem  
Haushaltsausschuss  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2008  
Drucksache 16/7745**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 4 wird folgender neuer Art. 5 eingefügt:

**"Artikel 5  
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes<sup>1</sup>**

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2007 (GVBl. I S. 635), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung "Abteilungsleiter - als Vertreter des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main -" eingefügt.
  2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung "Finanzpräsident - als Leiter einer Abteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main -" eingefügt.
  3. In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung "Leiter der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union" gestrichen.
  4. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung "Leiter der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union" eingefügt.
  5. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung "Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main" eingefügt."
2. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6.

**Begründung:**

Zu Nr. 1, 2 und 5:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 10. August 2007 (Bundratsdrucksache 545/07), das zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, sieht infolge der Neustrukturierung der Bundesfinanzverwaltung (Einrichtung der Bundesfinanzdirektionen und damit verbundene Auflösung der Bundesabteilung bei den Oberfinanzdirektionen) in Artikel 2 Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes vor.

---

<sup>1</sup> Ändert GVBl. II 323-59

In der Anlage I (Besoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes werden in der Besoldungsordnung B bei den Ämtern/Amtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe B 7 das Amt/die Amtsbezeichnung "Oberfinanzpräsident" und bei den Ämtern/Amtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe B 3 das Amt/die Amtsbezeichnung "Finanzpräsident" gestrichen. Demzufolge entfällt bei der Besoldungsgruppe B 2 für den Abteilungsdirektor auch der gegenstandslos gewordene Funktionszusatz "als Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, sofern er für seine und mindestens eine weitere Gruppe Vertreter des Finanzpräsidenten ist".

Die vorgesehenen Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz machen eine Ergänzung des Hessischen Besoldungsgesetzes für die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main erforderlich, da die o.g. künftig bundesrechtlich nicht mehr geregelten Ämter/Amtsbezeichnungen für den Oberfinanzpräsidenten und für die Finanzpräsidenten in der Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes bisher nicht aufgeführt sind. Zudem ist in der Besoldungsordnung B auch das Amt/die Amtsbezeichnung "Abteilungsdirektor" nicht enthalten.

Dementsprechend ist zur Erhaltung des Status quo bei den Ämtern/Amtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe B 7 das Amt/die Amtsbezeichnung "Oberfinanzpräsident bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main", bei den Ämtern/Amtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe B 3 das Amt/die Amtsbezeichnung "Finanzpräsident - als Leiter einer Abteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main -" und bei den Ämtern/Amtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe B 2 das Amt/die Amtsbezeichnung "Abteilungsdirektor - als Vertreter des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main -" aufzunehmen.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Hebung der Stelle des Leiters der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel von Besoldungsgruppe B 4 nach Besoldungsgruppe B 6 berücksichtigt die besonderen Anforderungen des Amtes. Der Leiter der Vertretung in Brüssel muss kraft Persönlichkeit und Erfahrung in der Lage sein, Hessen auch in einem internationalen Kontext nach außen zu repräsentieren. Hierzu gehören interkulturelle Erfahrung und Kompetenz. Eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B 6 ist unter Berücksichtigung des besonderen Anforderungsprofils sachgerecht und angemessen; sie liegt im Rahmen der Einstufungen des Leitungsbereichs anderer deutscher Ländervertretungen.

Wiesbaden, 2. November 2007

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Wintermeyer**